

Beschlussvorlage

Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Nr. 2024/VG-NG038
Fachbereich Fachbereich 1 -
Organisation

Sachbearbeiter(in) Saur, Carina
Datum 07.03.2024

Gremium

Verbandsgemeinderat Nahe-Glan

Termin

Status

öffentlich zur Information

Nebentätigkeiten und Ehrenämter des Bürgermeisters innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes; Unterrichtung des Verbandsgemeinderates gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG)

Sach- und Rechtslage:

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Aufstellung „Art und Umfang von Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen von Herrn Bürgermeister Uwe Engelmann im Jahr 2023 (Unterrichtung gemäß § 119 Absatz 3 Landesbeamtengesetz) zur Kenntnis.

Durch Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetz) des Landesgesetzes zur Änderung beihilferechtlicher und nebetätigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 23. November 2020; Nr. 43, S. 613 ff.) wurde § 119 Landesbeamtengesetz u.a. wie folgt geändert:

(3) Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit unterrichten bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr. Dies gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht. Die Ausführungen nach Satz 1 sind in der Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen. Dieser Teil der Niederschrift ist unverzüglich auf der Internetseite der kommunalen Körperschaft zu veröffentlichen. Soweit eine solche nicht besteht, erfolgt die Veröffentlichung in dem für die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft festgelegten öffentlichen Bekanntmachungsorgan.“

Im Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen (Landtag Rheinland-Pfalz, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/13234, 01.10.2020) wird hierzu folgendes ausgeführt: „Insbesondere Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit üben neben ihrem Hauptamt oft weitere Tätigkeiten aus, meist in Unternehmen oder Einrichtungen, die auf dem Geschäftsfeld der Daseinsvorsorge tätig sind. Mit den

beabsichtigen Änderungen des Nebentätigkeitsrechts soll u. a. eine bessere Transparenz der Nebentätigkeiten und der erzielten Vergütungen erreicht werden, indem eine Verpflichtung für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit eingeführt wird, einmal jährlich in einer öffentlichen Sitzung ihrer Vertretungskörperschaft (ergänzend im Bekanntmachungsorgan) über Art und Umfang ihrer Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der damit erzielten Vergütungen zu berichten. Den an dieser Thematik interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird durch diese öffentliche Sitzung die Möglichkeit eingeräumt, sich einen Eindruck über Art und Umfang der von den kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter zu verschaffen. Durch den neuen Absatz 3 soll eine bessere Transparenz der durch Nebentätigkeiten und Ehrenämter erzielten Vergütungen erreicht werden, indem eine Verpflichtung für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit eingeführt wird, einmal jährlich in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer Nebentätigkeiten und Ehrenämter und über die Höhe der damit erzielten Vergütungen zu berichten. Privilegiert sind dabei Nebentätigkeiten und Ehrenämter außerhalb des öffentlichen Dienstes, soweit kein Amtsbezug besteht. Ergänzend ist der Teil der Niederschrift über die ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter auf der Homepage oder in dem für jeweilige kommunale Gebietskörperschaft festgelegten öffentlichen Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen. Den an dieser Thematik interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird dadurch die Möglichkeit eingeräumt, sich einen Eindruck darüber zu verschaffen, ob möglicherweise durch die Ausübung von Nebentätigkeiten eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Ausübung des Hauptamtes droht oder möglicherweise sogar schon eingetreten ist.“

Hier wird auf die Aufstellung der Nebentätigkeiten, welche als Anlage beigefügt ist, verwiesen.

Der Verbandsgemeinderat nimmt Kenntnis.